



Sicherstellung zum Mietvertrag

Mietobjekt (nur für Mietobjekte in der Schweiz)

Strasse, Nummer

PLZ, Ort

Mietobjektart

Mietkaution CHF

Mietbeginn

- Die Mieterin/Der Mieter zieht an die neue Adresse des Mietobjektes um und die Adresse des Mietobjektes wird die neue Anschrift

Mieterin oder Mieter 1

Anrede

Vorname(n)

Name(n)

Strasse, Nummer

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Nationalität

Telefon

Mieterin oder Mieter 2

Anrede

Vorname(n)

Name(n)

Strasse, Nummer

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Nationalität

Telefon

bitte Seite 2 ausfüllen

Vermieterin oder Vermieter

vertreten durch die Verwaltung

Anrede

Vorname(n)

Name(n)/Firma

Strasse, Nummer

PLZ, Ort

Telefon

Vertragsbestimmungen


1. Das Mietkautionskonto lautet auf den Namen der Mieterin/des Mieters.
2. Die Mietkaution wird zur Sicherstellung aller aus dem Mietverhältnis und der Schlussabrechnung entstehenden Ansprüche der Vermieterin/des Vermieters gesperrt.
3. Allfällige Zinsen werden dem Konto jährlich per 31.12. gutgeschrieben. Die Zinsen kommen der Mieterin/dem Mieter zu. Sie/Er erhält auf Ende eines Kalenderjahres einen Kontoauszug mit Zins- und Kapitalausweis. Die Bank ist zudem berechtigt, der Mieterin/dem Mieter wie auch der Vermieterin/dem Vermieter über die Geschäftsbeziehung Auskunft zu erteilen.
4. Bei einem allfälligen Wechsel der Vermieterin/des Vermieters bzw. der Verwaltung wird davon ausgegangen, dass das bisherige Mietverhältnis sowie die entsprechende Sicherstellung bestehen bleiben. Die Vermieterin/Der Vermieter legt der Bank einen Nachweis über den Wechsel vor.
5. Ist die Mieterin/der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen, verpflichtet sich die Vermieterin/der Vermieter, die Freigabe der Mietkaution unverzüglich zu veranlassen.


- des Mietverhältnisses gilt von der Mieterin/dem Mieter als erbracht
- a) durch Vorlage des Kündigungsschreibens an die Vermieterin/den Vermieter zusammen mit einer Postempfangsquittung
 - b) durch Vorlage der ihr/ihm auf dem offiziellen Formular von der Vermieterin/dem Vermieter mitgeteilten Kündigung oder
 - c) durch ein von der Vermieterin/vom Vermieter unterzeichnetes Wohnungsübergabeprotokoll.
 - d) Ist der Bank kein Entscheid der Schlichtungsbehörde über eine Erstreckung des Mietverhältnisses mitgeteilt worden, darf sie davon ausgehen, dass das Mietverhältnis nicht erstreckt wurde.

Grundlage für die Auszahlung der Mietkaution sind die Bestimmungen von Art. 257e OR.

6. Die Bank darf die Mietkaution in folgenden Fällen der Mieterin/dem Mieter freigeben:
 - wenn eine Zustimmung der Vermieterin/des Vermieters vorliegt (Auftrag zur Rückzahlung der Mietkaution, von beiden Parteien unterzeichnet) oder
 - wenn ein entsprechendes vollstreckbares Urteil ergangen ist oder
 - wenn die Vermieterin/der Vermieter nicht innert einem Jahr seit Beendigung des Mietverhältnisses gegenüber der Bank belegt, dass sie/er gegen die Mieterin/den Mieter einen Anspruch rechtlich geltend gemacht hat. Der Nachweis der Beendigung

7. Die Bank darf die Mietkaution in folgenden Fällen der Vermieterin/dem Vermieter freigeben:
 - wenn eine Zustimmung der Mieterin/des Mieters vorliegt (Auftrag zur Rückzahlung der Mietkaution, von beiden Parteien unterzeichnet) oder
 - wenn die Vermieterin/der Vermieter ein rechtskräftiges Urteil oder einen Entscheid der Schlichtungsbehörde erwirkt hat, wonach die Mieterin/der Mieter zur Bezahlung des strittigen Betrages verpflichtet wird oder
 - wenn die Vermieterin/der Vermieter über einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl gegenüber der Mieterin/dem Mieter verfügt.
8. Bei mehreren Mieterinnen/Mieterern ist jede/jeder – unabhängig von den anderen – unter den oben genannten Voraussetzungen berechtigt, über die Mietkaution zu verfügen.
9. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Die Parteien bestätigen, diese erhalten zu haben, und anerkennen die jeweils gültigen Bestimmungen als Vertragsbestandteil.
10. Der vorliegende Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand und Betreuungsort ist Basel. Die Bank hat das Recht, die Vermieterin/den Vermieter sowie die Mieterin/den Mieter auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Datum 

Unterschrift Mieterin/Mieter 1  Unterschrift Mieterin/Mieter 2

Datum 

Unterschrift Vermieterin/Vermieter bzw. Verwaltung